

Mitgliederversammlung 2025 der Sektion München

Folgender Antrag wurde fristgerecht gemäß § 21 der Satzung der Sektion München an die Mitgliederversammlung 2025 gestellt:

Antragsteller: Lorenz Teply

Antrag: Änderung Satzung Delegiertenversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt, die Satzung der Sektion München des DAV e.V. folgendermaßen zu ändern:

in §23 wird nach Ziffer 5 eingefügt:

Von der Anzahl der nicht in Gruppen organisierten Mitglieder sind mindestens ein Drittel für weibliche und ein Drittel für männliche gelesene Mitglieder vorgesehen. Das letzte Drittel hat keine Quotierung. Sollte eines der Drittel für weibliche oder männliche Mitglieder mangels genügend nach Wahlordnung gewählten Kandidat*innen nicht aufgefüllt werden können, wird die restliche Anzahl ohne weitere Quotierung aufgefüllt.

Begründung:

Es wurde bereits mehrfach auf verschiedenen Veranstaltungen der Sektion München (unter anderem auf der Informationsveranstaltung für Delegierte Ende 2024) diskutiert, dass es wünschenswert wäre, in den Ämtern des Vereins ein ausgeglicheneres Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu haben. Dies gilt insbesondere auch für den Vorstand. Hierfür benötigt es eine stabile Basis und dafür eignet sich in einem ersten Schritt die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung. Mit dem gestellten Antrag soll ein erster sanfter und pragmatischer Schritt gegangen werden, ohne dabei möglicherweise die Gesamtzahl der engagierten Delegierten zu verringern. Während der Erstellung des Antrags wurde bedacht, dass es mehr als die beiden Geschlechter weiblich und männlich gibt. Aus diesem Grund trifft die Quotierung nur auf Zweidrittel der Anzahl zu.

Anmerkung: Um die Zuordnung entsprechend Quotierung ermöglichen zu können, ist es gegebenenfalls notwendig, dass der Vorstand gemäß § 23 Ziffer 5 der Satzung die Wahlordnung anpasst. Momentan ist in der Wahlordnung für die Wahl der nicht in Gruppen organisierten Delegierten der Delegiertenversammlung der Sektion München gemäß § 23 Ziffer 5 der Satzung der Sektion München nicht enthalten, dass Kandidat*innen ihr Geschlecht mit angeben müssen. Dies sollte mindestens in dem Umfang enthalten sein, dass es möglich ist die oben genannte Quotierung vorzunehmen.